

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming fördert gemäß § 122 Abs. 2 BbgKVerf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken deren Selbstverwaltung und trägt zu einem gerechteren Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen bei.

Die Zuwendungen sollen dem Ziel dienen, im Kreisgebiet insgesamt ein ausgeglichenes Versorgungsniveau herbeizuführen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

2. Zuwendungsgegenstand

Der Landkreis gewährt auf der Basis dieser Richtlinie Zuwendungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark und gleicht damit Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Körperschaften aus.

Die Zuwendungen werden für die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark obliegenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sofern sie diese selbst nicht wahrnehmen können, weil ihre Verwaltungs- oder Finanzkraft dazu nicht ausreicht, bewilligt.

Sie können aber auch zur Finanzierung eines zu erbringenden kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden, sofern

- a) ein kommunaler Miteleistungsanteil nachweislich auf Grund der Haushaltslage nicht bereitgestellt werden kann und
- b) dies nicht zur Verringerung des Anteils anderer Förderungen führt.

3. Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbetrag

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.

Für diesen Zeitraum steht ein Betrag in Höhe von XXXXXX € aus der mit den letzten Jahresabschlüssen gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark des Landkreises Teltow-Fläming.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Landkreis Teltow-Fläming werden jene kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Amt Dahme/Mark gefördert, bei denen eine nicht unerhebliche Finanzschwäche gegeben ist.

Die Finanzschwäche gilt unter folgenden Voraussetzungen als nachgewiesen:

- In den Jahren 2018 und 2019 konnte die Liquidität nur durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites gesichert werden (Stand 31.12.).

Oder

- Der Haushaltsausgleich war nicht darstellbar. In den Jahren 2018 und 2019 wurde ein Haushaltssicherungskonzept durch die Vertretung beschlossen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Höhe der Zuwendung:	80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Maximalförderung:	500.000 €
Minimalförderung:	50.000 €

Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bis zum 31.12.2020 beim Beigeordneten und Kämmerer einzureichen (*Antragsformular wird noch entwickelt*).

Mit dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes vorzulegen.

Es können maximal 2 Anträge pro Zuwendungsempfänger gestellt werden.

Die Maximalförderung darf in der Summe der Anträge nicht überschritten werden.

Die Verwaltungsleitung informiert den Kreistag über die zur Förderung beantragten Projekte und unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag zur Projektauswahl. Vorab sind die Zulässigkeit nach § 122 Abs. 2 BbgKVerf (Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion) und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen durch den Beigeordneten und Kämmerer zu prüfen.

Nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen beschließt der Kreistag die zu fördernden Projekte.

Nach erfolgter Beschlussfassung werden die Zuwendungsbescheide (*Bescheidformular wird noch entwickelt*) für die Städte und Gemeinden bzw. das Amt durch die Kämmererei erlassen.

8. Verfahrensregeln/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann den Verzicht auf ein Rechtsmittel erklären.

Die bewilligte Zuwendung wird auf Grund einer Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers ausbezahlt (*Formular wird noch entwickelt*).

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit der Maßnahme begonnen werden, es sei denn, es wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmebeginns trifft die Verwaltungsleitung.

Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.

Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg iVm VwVfG) und § 44 LHO.

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist dem Beigeordneten und Kämmerer innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck (*Vordruck Verwendungsnachweis ist noch zu entwickeln*) zu verwenden.

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg iVm § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Zuwendungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung (s. oben § 44 LHO) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft und tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Wehlan
Landrätin

Gurske
Erste Beigeordnete